

Sitzung des Gemeinderates vom 26. Oktober 2022

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, RAUW-HERBRAND Karla, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlte entschuldigt: LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffen;
KERSTGES Michelle, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2022.
 2. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen.
 3. Kassenkontrolle 3/2022
 4. Genehmigung der 1. Haushaltsabänderung 2022 der Kirchenfabrik Weywertz.
 5. Genehmigung des Haushaltsplans 2023 der Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.
 6. Genehmigung des Haushaltsplans 2023 der Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.
 7. Genehmigung des Haushaltsplans 2023 der Kirchenfabrik Heilige Drei Könige Nidrum.
 8. Genehmigung des Haushaltsplans 2023 der Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.
 9. Projekt zur Instandsetzung des Gemeindeweges „Lindenallee“ in Bütgenbach. Genehmigung der Endabrechnung des Projektautors.
 10. Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Elsenborn, Wirtzfelder Straße an den Anlieger NOEL Johann.
 11. Genehmigung der Abrechnung der Funktionskosten der Gemeindeschulen des Jahres 2020/2021.
 12. Genehmigung der Schulstruktur 2022/2023.
 13. Neubesetzung der Stelle eines Finanzdirektors. Vakanzerklärung und Festlegung der Bedingungen für die Prüfung und die Ernennung.
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2022

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2022 wird mit 12 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau RITTER-ARGEMBEAUX und Frau HEINEN-SCHOMMER) angenommen.

2° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen.

a. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 14.10.2022 von der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 29.11.2022, um 20.00 Uhr, im Rathaus von Sankt Vith, Rathausplatz 1 in 4780 Sankt Vith, stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2021-2022 zum 31.08.2022
3. Entlastung des Betriebsrevisoren und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2022-2023;
5. Festlegung der Sitzungsgelder;

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29.11.2022 eingetragenen Punkte;
 - die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

3° Kassenkontrolle 3/2022

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 3. Quartals 2022.

4° Genehmigung der 1. Haushaltsabänderung 2022 der Kirchenfabrik Weywertz.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006, 19. Mai 2008 und 24. Februar 2014;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz in der Sitzung vom 02.08.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

Aufgrund der Genehmigung des Haushaltsplanes 2022 durch den Beschluss des Gemeinderates vom 13.10.2021;

Aufgrund der 1. Haushaltsabänderung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz in seiner Sitzung vom 05.09.2022 für das Haushaltsjahr 2022 verabschiedet hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 15. September 2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 30. September 2022 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 27. September 2022, ohne Bemerkungen;

In Erwägung, dass der Gemeindegremium sich nach der vorliegenden Abänderung nicht erhöht und es angebracht ist, besagte 1. Haushaltsplanabänderung 2022 zu genehmigen:

BESCHLIESST mit 13 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung (Frau TÖLLER-SCHOFFERS):

Artikel 1: Die 1. Haushaltsplanabänderung 2022 des Kirchenfabrikrates der Pfarre Sankt Michael Weywertz für das Haushaltsjahr 2022 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Änderungen auf:

ordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	72.105,43	72.105,43	0,00
Erhöhungen	0,00	7.000,00	7.000,00
Verminderungen	0,00	7.000,00	-7.000,00
Neues Ergebnis	72.105,43	72.105,43	0,00

der ordentliche Gemeindegusschuss bleibt unverändert und beläuft sich somit insgesamt auf 42.265,89 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

5° Genehmigung des Haushaltsplans 2023 der Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006, 19. Mai 2008 und 24. Februar 2014;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach in seiner Sitzung vom 08.08.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 12.09.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 04.10.2022 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 28.09.2022;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2023, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist und nach Korrektur des Bistums Lüttich folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 76.221,85 €;
- auf der Ausgabenseite: 76.221,85 €;
- der ordentliche Gemeindegusschuss beträgt 32.529,42 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen: BESCHLIESST mit 13 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung (Frau TÖLLER-SCHOFFERS):

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikrates der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2023 wird nach entsprechender Abänderung gebilligt. Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 76.221,85 €;
- auf der Ausgabenseite: 76.221,85 €;
- der ordentliche Gemeindegusschuss beträgt 32.529,42 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

6° Genehmigung des Haushaltsplans 2023 der Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006, 19. Mai 2008 und 24. Februar 2014;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 25.08.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 12.09.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 04.10.2022 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 28.09.2022;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2023, so wie dieser vom Kirchenfabrikat aufgestellt worden ist und nach Korrektur des Bistums, demnach folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 84.879,01 €;
- auf der Ausgabenseite: 84.879,01 €;
- der ordentliche Gemeindegusschuss beträgt 67.800,00 €.

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST mit 13 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung (Frau TÖLLER-SCHOFFERS):

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn für das Haushaltsjahr 2023 wird nach entsprechender Abänderung gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 84.879,01 €;
- auf der Ausgabenseite: 84.879,01 €;
- der ordentliche Gemeindegusschuss beträgt 67.800,00 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

7° Genehmigung des Haushaltsplans 2023 der Kirchenfabrik Heilige Drei Könige Nidrum.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006, 19. Mai 2008 und 24. Februar 2014;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 20.07.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 09.09.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 04.10.2022 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 29.09.2022;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2023, so wie dieser vom Kirchenfabrikat aufgestellt worden ist folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 40.822,64 €;
- auf der Ausgabenseite: 40.822,64 €;
- der ordentliche Gemeindegusschuss beträgt 27.274,67 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen: BESCHLIESST mit 13 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung (Frau TÖLLER-SCHOFFERS):

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum für das Haushaltsjahr 2023 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 40.822,64 €;
- auf der Ausgabenseite: 40.822,64 €;
- der ordentliche Gemeindegusschuss beträgt 27.274,67 €;

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

8° Genehmigung des Haushaltsplans 2023 der Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz für das Haushaltsjahr 2023 am 05.09.2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 13.09.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 04.10.2022 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 29.09.2022;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2023, so wie dieser vom Kirchenfabrikat aufgestellt worden ist folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 61.804,54 €;
- auf der Ausgabenseite: 61.804,54 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 39.604,64 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen: **BESCHLIESST** mit 13 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung (Frau TÖLLER-SCHOFFERS):

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Michael Weywertz für das Haushaltsjahr 2022 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 61.804,54 €;
- auf der Ausgabenseite: 61.804,54 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 39.604,64 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

9° Projekt zur Instandsetzung des Gemeindegweges „Lindenallee“ in Bütgenbach. Genehmigung der Endabrechnung des Projektautors.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gemeindegdekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151, §3;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, insbesondere seines Artikels 1794;

In Erwägung, dass die A.I.D.E. das Studienbüro BERG & Partner in Eupen mit der Studie der Arbeiten zur Kanalisierung der „Büllinger Straße“ und dem Bau einer Pumpstation mit Kollektor in diesem Bereich beauftragte;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.03.2009, mit welchem der Gemeinderat dem Zusatzabkommen Nr. 4 betreffend die gemeinsamen Kanal- und Straßenarbeiten, unter anderem im Bereich der „Lindenallee“ in Bütgenbach, zustimmte;

Aufgrund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der Gemeinderat ein Zusatzabkommen Nr. 1 zum Honorarabkommen der A.I.D.E. mit dem Studienbüro BERG & Partner betreffend die Planung der Ausbesserung der „Lindenallee“ zustimmte;

Aufgrund seines Beschlusses vom 03.09.2019, mit welchem der Gemeinderat folgende Änderungen zu den Bedingungen des vorliegenden Dienstleistungsauftrages zustimmte:

1. zum einen, Änderung der Beschreibung der Arbeiten (Punkt 3, Seite 3 des Zusatzabkommen Nr. 1 mit der AIDE bzgl. der Kanalisierung der „Büllingerstraße“ und der „Lindenallee“, welches durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07.05.2009 angenommen wurde)
2. zum anderen, Einfügung des Absatzes *«à la présentation de l'avant-projet: 20% des honoraires d'études et de direction des travaux relatifs à la réfection de la voirie « Lindenallee », calculés sur la base de l'estimation détaillée des travaux au stade de la présentation de l'avant-projet»* in Artikel 15, §2, Absatz 3 des Lastenheftes (Seite 12, „Païement des services“);

Aufgrund des nun vorliegenden Vorprojektes für die Instandsetzung der Lindenallee inklusive Regenwasserkanal mit geschätzten Projektkosten in Höhe von 1.637.068,00 € zzgl MwSt.;

In Erwägung, dass das Projekt in dieser Form nicht akzeptiert werden kann, da es den ursprünglichen Kostenrahmen um ein Vielfaches übersteigt und diese Kostenexplosion für die Gemeinde finanziell nicht tragbar ist, so dass das Projekt aufgegeben werden muss;

In Erwägung, dass das Studienbüro BERG & Partner mit einer Beendigung des Dienstleistungsauftrags einverstanden ist; dass das Studienbüro jedoch für die bisher geleistete Arbeit entschädigt werden muss;

Aufgrund des vorliegenden Berechnungsvorschlags der Honorare des Studienbüros BERG & Partner über 30% des Honorars gemäß Lastenheft, basierend auf den geschätzten Baukosten der Vorplanung ohne Kosten, die aufgrund der Wallonischen Bodengesetzgebung und Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit von Erde (WALTERRE) anfallen, sprich 30% der Honorare berechnet gemäß Lastenheft auf einen Betrag von 1.226.548,00 € zzgl. MwSt.;

In Erwägung, dass die Planungskosten der Instandsetzungsarbeiten der "Lindenallee" zu Lasten der Gemeinde im Beschluss des Gemeinderates vom 07.05.2009 auf 9.760,00 € zzgl. MwSt. geschätzt wurden;

In Erwägung, dass die Endabrechnung der Honorare des Projektautors sich auf 17.779,78 € beläuft, wovon die bereits geleistete Vorschusszahlung von 6.295,82 € abgezogen werden muss;

In Erwägung, dass aufgrund von Artikel 151 §3 Absatz 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 die Abänderung eines Dienstleistungsauftrags um mehr als 10% des ursprünglichen Auftragswerts durch den Gemeinderat genehmigt werden muss;

Aufgrund des am 02.09.2022 vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung im außerordentlichen Haushalt des laufenden Jahres vorgesehen werden müssen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Das Vorprojekt für die Instandsetzung der Lindenallee inklusive Regenwasserkanal mit geschätzten Projektkosten in Höhe von 1.637.068,00 € zzgl MwSt. nicht anzunehmen und den Dienstleistungsauftrag der Studienbüros BERG & Partner mit dessen Einverständnis zu beenden.

Artikel 2: Die Endabrechnung des Projektautors BERG & Partner über einen Gesamtbetrag von 17.779,78 € zzgl. MwSt., wovon die bereits geleistete Vorschusszahlung von 6.295,82 € abzuziehen ist, wird hiermit genehmigt.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird den Unterlagen der Endabrechnung des Dienstleistungsauftrages beigefügt.

Mitteilung hiervon ergeht:

- an die A.I.D.E.;
- an das beauftragte Studienbüro BERG & Partner.

10° Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Elsenborn, Wirtzfelder Straße an den Anlieger NOEL Johann

Der Gemeinderat,

Nachdem sich Schöffe Stephan NOEL und Ratsmitglied José HECK in Anwendung von Artikel 26 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 von den Beratungen zurückgezogen haben;

Aufgrund der Anfrage des Herrn NOEL Johann in Elsenborn vom 23. März 2022 auf Erwerb von öffentlichem Eigentum vor seinem Anwesen in Elsenborn, Wirtzfelder Straße 35;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes des Landmessers FAYMONVILLE Guido in Honsfeld vom 24. Juni 2021, woraus ersichtlich ist, dass es sich um eine Fläche von 99 m² handelt, welche der Antragsteller erwerben möchte;

In Erwägung, dass dieser Wegeabsplass Teil des öffentlichen Eigentums der Gemeinde ist und daher vor einem Verkauf entwidmet werden muss;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses des Antragstellers zum Ankauf der Fläche mittels Zahlung eines Preises von 38,47 €/m², was einem Gesamtpreis von 3.808,53 € entspricht;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses vom 01. September 2022 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, wobei keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Entwidmung eines 99 m² großen Teilstückes (Los 1) aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen vor dem Anwesen in Elsenborn, Wirtzfelder Straße 35, gemäß Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 24.06.2021, wird hiermit genehmigt;

Artikel 2: Hiernach erfolgt der Verkauf des Teilstückes (Los 1) mit einer Fläche von 99 m² an Herrn NOEL Johann gegen Zahlung eines Preises von 3.808,53 €. Die Kosten der Vermessung sowie der Beurkundung sind zu Lasten des Ankäufers.

Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

11° Genehmigung der Abrechnung der Funktionskosten der Gemeindeschulen des Jahres 2020/2021

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachstehend schließende Rechnung der Gemeindeschulen des Schuljahres 2020/2021, Rechnungsjahr 2021:

FUNKTIONSKOSTEN : 562.441,12 €

FUNKTIONSZUSCHUSS : 318.452,38 €

12° Genehmigung der Schulstruktur 2022/2023

Der Gemeinderat,

Aufgrund der koordinierten Schulgesetzgebung;

Aufgrund der Kgl. Erlasse vom 2. und 30.8.1984 betreffend die Organisation des Schulunterrichtes auf Grundlage von Kapitalperioden, überarbeitet durch das Dekret der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.8.1998;

Aufgrund des vorliegenden Protokolls der Anhörung des Lehrpersonals und der anerkannten Elternräte:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2022/2023 wie folgt zu organisieren:

A. SCHULGRUPPE BÜTGENBACH-NIDRUM:

a. Vorschulunterricht:

1. Niederlassung Bütgenbach:

56 eingetragene Kinder, 98 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Vollzeitstellen;
- 1 Halbzeitstelle.

2. Niederlassung Nidrum:

35 eingetragene Kinder, 56 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Halbzeitstellen;
- 2 Viertelstellen.

Außerdem steht dem Kindergarten eine BVA-Krankenpflegerin für 16/32 für die Dauer des Schuljahres zur Verfügung. Diese Stelle konnte leider nicht besetzt werden.

b. Primarunterricht:

1. Niederlassung Bütgenbach:

113 regelmäßige Schüler, 144 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen 3 Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 147 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 1 Stelle mit 21 Kapitalstunden;
- 1 Dreiviertelstelle;
- 4 Halbzeitstellen;
- 12 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden für Ethik, 6 Kapitalstunden für islamische Religion und 12 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

Im Hinblick auf die Zusammenlegung der Gemeindeschule Bütgenbach mit dem ZFP Elsenborn wurden seitens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Sonderaufträge für 6 Kapitalstunden im Primarunterricht gewährt.

2. Niederlassung Nidrum:

47 regelmäßige Schüler, 66 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 66 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 1 Stelle mit 20 Kapitalstunden;
- 1 Dreiviertelstelle;
- 2 Halbzeitstellen;
- 4 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

B. SCHULGRUPPE WEYWERTZ-ELSENBORN

a. Vorschulunterricht:

1. Niederlassung Weywertz:

47 eingetragene Kinder, 77 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 1 Halbzeitstelle;
- 1 Viertelstelle.

2. Niederlassung Elsenborn:

33 eingetragene Kinder, 56 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen.

Außerdem steht dem Kindergarten eine BVA-Krankenpflegerin für 25/32 für die Dauer des Schuljahres zur Verfügung. Hiervon konnten nur 16/32 besetzt werden.

b. Primarunterricht:

1. Niederlassung Weywertz:

78 regelmäßige Schüler, 114 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen 3 Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben insgesamt 117 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 1 Stelle mit 21 Kapitalstunden;
- 1 Stelle mit 20 Kapitalstunden;

- 1 Dreiviertelstelle;
 - 10 Kapitalstunden Leibeserziehung.
- Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden für Ethik und 10 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

2. Niederlassung Elsenborn:

54 regelmäßige Schüler, 84 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 84 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 1 Vollzeitstelle;
- 1 Dreiviertelstelle;
- 3 Halbzeitstellen;
- 6 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden für Ethik und 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

In diesem Schuljahr stehen keine Kapitalstunden für Koordination zur Verfügung.

Außerdem stehen den Gemeindeschulen zur Verfügung:

Für die Förderpädagogik: 1 ¼ Stellen, welche nur durch 1 Halbzeitstelle besetzt sind.

Chefsekretäre: 1 ¼ Stellen, welche durch 2 Chefsekretärinnen besetzt sind.

Kindergartenassistent: 1 ¾ Stellen, welche durch 4 Kindergartenassistentinnen besetzt sind.

Lehrer für Sprachlernkurse: 3 ¾ Stellen, welche durch 7 Lehrerinnen besetzt sind.

Fachlehrer für fremdsprachliche Aktivitäten im Kindergarten: 9 Kapitalstunden, die allerdings nicht besetzt werden konnten.

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie den Diensten der Aufsichtsbehörde zweckdienlichkeitshalber zugestellt.

13° Neubesetzung der Stelle eines Finanzdirektors. Vakanzerklärung und Festlegung der Bedingungen für die Prüfung und die Ernennung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere seines Artikels 88;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2017 zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 01.09.2022, womit der Rat die Abdankung des Finanzdirektors Reiner LANGER aufgrund der Versetzung in den Ruhestand zum 30.06.2022 annahm;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 29.09.2022 zur Genehmigung des Statuts der gesetzlichen Dienstgrade und Festlegung der Bedingungen für die Ernennung eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors;

In der Erwägung, dass der Finanzdirektor der Gemeinde Bütgenbach mit Datum vom 01. Juli 2023 in den Ruhestand versetzt und diese Stelle ab diesem Datum somit vakant wird;

In Anbetracht dessen, dass das Verfahren zur Bezeichnung des künftigen Finanzdirektors durch öffentliche Anwerbung, Beförderung und auf dem Wege der Mobilität erfolgen sollte;

Aufgrund des Beschlusses des Sozialhilferates vom 19.10.2022 betreffend die Neubesetzung der Stelle des Einnehmers im Öffentlichen Sozialhilfzentrum Bütgenbach;

In Anbetracht dessen, dass im Hinblick auf die Ernennung des neuen Finanzdirektors eine öffentliche Stellenausschreibung in die Wege geleitet werden muss;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Stelle des Finanzdirektors ab dem 01. Juli 2023 als vakant zu erklären.

Artikel 2: Das Verfahren zur Bezeichnung des künftigen Finanzdirektors erfolgt durch öffentliche Anwerbung, Beförderung und auf dem Wege der Mobilität.

Der Zugang zum Amt des Finanzdirektors wird den Personalmitgliedern der Stufen D6, C3 und C4, die ein Dienstalter von zehn Jahren in diesen Stufen aufweisen durch Beförderung eröffnet.

Artikel 3: Die Bedingungen im Hinblick auf die Besetzung der Stelle des Finanzdirektors werden wie folgt festgelegt:

Der Bewerber muss mindestens Inhaber eines Diploms des Hochschulwesens kurzer Studiendauer oder eines gleichgestellten Diploms sein oder die Bedingungen der Mobilität oder der Beförderung erfüllen.

Im öffentlichen Aufruf zur Ausschreibung der Stelle wird darauf verwiesen, dass von den Bewerbern die Bereitschaft erwartet wird:

- zur Übernahme weiterer Verantwortungsbereiche, die direkt oder indirekt mit dem Amt des Finanzdirektors in Zusammenhang stehen;
- zur Teilnahme an erforderlichen Weiterbildungen, die für die Ausübung des Amtes unerlässlich erscheinen.

Als vorteilhaft für die Ausübung des Amtes wird in der Stellenausschreibung zudem darauf hingewiesen, dass die Kandidaten nach Möglichkeit über eine der nachstehenden Qualifikationen verfügen sollten:

- einschlägige Berufserfahrung oder Ausbildungsnachweis in einem oder mehreren der nachstehenden Bereiche: Finanz- oder Buchhaltungswesen, Personalverwaltung, Versicherungswesen, Steuerwesen.

Artikel 4: Der Finanzdirektor der Gemeinde wird gleichzeitig die Funktion des Einnehmers des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach mit einem Beschäftigungsanteil von 15 % wahrnehmen. Das Gesamtvolumen der beiden Tätigkeiten entspricht einem Vollzeitäquivalent.

Artikel 5: Das Prüfungsprogramm und die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt festgelegt:

Erster Teil: 50 Punkte

Dieser schriftliche Prüfungsteil bezieht sich auf die Allgemeinbildung, die Geistesreife und die Auffassungsgabe der Bewerber. Sie besteht aus einer Zusammenfassung und einem Kommentar über ein allgemeines Thema:

- a) Die Zusammenfassung wird in französischer Sprache verfasst (25 Punkte);
- b) Der Kommentar wird in deutscher Sprache verfasst (25 Punkte).

Der Bewerber wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jeder einzelne Bereich mit 50 % und der gesamte Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.

Zweiter Teil: 100 Punkte

Dieser schriftliche Prüfungsteil beinhaltet eine berufliche Eignungsprüfung, die die Beurteilung der von den Bewerbern verlangten Mindestkenntnisse in den folgenden Bereichen ermöglicht:

- a) Verfassungsrecht (10 Punkte);
- b) Verwaltungsrecht (10 Punkte);
- c) Öffentliches Auftragsrecht (20 Punkte);
- d) Zivilrecht (10 Punkte);
- e) Lokales Finanz- und Steuerwesen (30 Punkte);
- f) Gemeinderecht und Grundlagengesetz über die Öffentlichen Sozialhilfezentren (20 Punkte).

Der Bewerber wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jeder einzelne Bereich mit 50 % und der gesamte Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.

Dritter Teil: 100 Punkte

Dieser mündliche Prüfungsteil bezieht sich auf die berufliche Eignung und die Führungsqualitäten der Bewerber. Er ermöglicht eine Bewertung des Bewerbers insbesondere in Bezug auf seine strategische Vision des Amtes und seine Fähigkeiten, diese auf dem Gebiet der Humanressourcen, des Managements und der Organisation der internen Kontrolle anzuwenden.

Dieses Gespräch findet in deutscher und in französischer Sprache statt.

Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn in diesem Prüfungsteil ein Resultat von mindestens 60 % der Höchstpunktzahl erzielt worden ist.

Artikel 6: Es wird keine Rekrutierungsreserve vorgesehen.

Artikel 7: Das Gemeindegremium wird mit der Organisation der Prüfung und der Zusammenstellung der Prüfungsjury beauftragt.

Artikel 8: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN
